

118

2401 021

BUNDES-ERICHTSHOF

IX ZB 375/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David S [REDACTED] ,

R [REDACTED] , H [REDACTED] (Israel),

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsurteils weicht nicht von der das erste Berufungsurteil aufhebenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 209 Abs. 1 BEG, § 565 Abs. 2 ZPO) und seiner Rechtsprechung zu § 150 Abs. 1 BEG aF (RStW 1970, 503) ab. Die Würdigung, daß der Kläger sehr wahrscheinlich das Deutsche nicht wie eine Muttersprache beherrscht, jedenfalls im persönlichen Bereich nicht überwiegend gesprochen habe, ist vom Tatrichter zu verantworten. Sie rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Fuchs